



**Stellungnahme zum Fachgespräch  
zum Erfahrungsbericht des  
Finanzausschusses zum Gesetz  
zur Finanzanlagestrategie  
Schleswig-Holstein, (FINISHG);  
Umdruck 20/3258**

**Herrn Lars Harms**  
Vorsitzender des Finanzausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3906

**Dr. Astrid Herrmann**  
Abteilungsleiterin Strategie & Nachhaltigkeit  
Evangelische Bank eG  
Ständeplatz 19  
34117 Kassel  
Tel.: +49 (0)561 7887 1050  
E-Mail: [astrid.herrmann@eb.de](mailto:astrid.herrmann@eb.de)

 **Evangelische  
Bank**

Für eine nachhaltig  
lebenswerte Gesellschaft



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Expertise der Evangelischen Bank eG zur nachhaltigen Geldanlage .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Analyse und Bewertung der Umsetzbarkeit des FINISHG aus Sicht der Evangelischen Bank .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Empfehlungen zur Konkretisierung ausgewählter Kriterien des FINISHG .....</b>	<b>4</b>
<b>3.1</b>	<b>Kriterien für Staaten .....</b>	<b>4</b>
3.1.1	Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) .....	4
3.1.2	Staaten, die bei der Bewertung der politischen und zivilen Freiheit als unzureichend klassifiziert werden .....	5
3.1.3	Staaten, die als besonders korrupt eingestuft werden.....	6
<b>3.2</b>	<b>Kriterien für Unternehmen .....</b>	<b>7</b>
3.2.1	Unternehmen, die im Geschäftsfeld fossile Brennstoffe aktiv sind (betrifft ausschließlich Förderung und Aufbereitung).....	7
3.2.2	Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer offensichtlich und systematisch Menschenrechte verletzen oder gegen die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung verstoßen .....	8
<b>4</b>	<b>Vergleich der Wertentwicklung eines Standard-Indexes mit einem Nachhaltigkeitsindex (SRI).....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit.....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>11</b>



## 1 Expertise der Evangelischen Bank eG zur nachhaltigen Geldanlage

Die Evangelische Bank eG<sup>1</sup> ist ein Spezialkreditinstitut mit christlichen Wurzeln und derzeit die größte deutsche Kirchenbank. Sie verfügt über mehr als 15 Jahre Erfahrung im Bereich der nachhaltigen Geldanlage. Ihre Tochtergesellschaft, die EB-Sustainable Investment Management GmbH (EB-SIM)<sup>2</sup>, bietet ausschließlich nachhaltige Asset Management Produkte, sowohl im liquiden als auch im illiquiden Bereich, an. Daneben ist die Evangelische Bank unter anderem seit 2009 als Vorstandsmitglied des Arbeitskreises Kirchlicher Investoren (AKI)<sup>3</sup> an der kontinuierlichen (Weiter-) Entwicklung des *Leitfadens für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der Evangelischen Kirche*<sup>4</sup> beteiligt, der nun bereits in der 5. Auflage vorliegt und öffentlich verfügbar ist.

Durch ihre langjährige Erfahrung rund um nachhaltige Geldanlage und der dazugehörigen ökologischen sowie ethischen und sozialen Anlagekriterien sowohl für Unternehmen als auch für Staaten hat sich die Evangelische Bank auf diesem Gebiet eine umfassende Expertise aufgebaut. Diese zeigt, dass eine nachhaltige Geldanlage sowohl zu einer Risikominderung in den Anlageportfolios beiträgt als auch langfristig zu einer verbesserten risikoadjustierten Rendite führen kann (siehe Kapitel 4). Zudem sollte bei der Auswahl und der Umsetzung der Kriterien insbesondere auf Klarheit und Operationalisierbarkeit geachtet werden. Diese führen nach unserer Expertise zu einem einheitlichen Verständnis für das jeweilige Kriterium und verringern etwaige Auslegungs- und Interpretationsspielräume zwischen den verschiedenen Vermögensverwaltern.

## 2 Analyse und Bewertung der Umsetzbarkeit des FINISHG aus Sicht der Evangelischen Bank

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen mit Nachhaltigkeitskriterien bei der Geldanlage haben wir uns sowohl das FINISHG als auch den Erfahrungsbericht eingehend angeschaut. Darüber hinaus haben wir einige Auswertungen über unseren Datenanbieter (MSCI ESG Research) durchgeführt, um die Praktikabilität der Kriterien und vor allem deren Operationalisierbarkeit in der Praxis zu überprüfen.

Dabei sind wir auf die folgenden wesentlichen Erkenntnisse gestoßen:

- Die Ausschlusskriterien des FINISHG sind in weiten Teilen operationalisierbar und die Kriterien können auch ohne größere Herausforderungen über unseren externen Datenanbieter abgedeckt werden.
- Ein Kriterium kann über unseren Datenanbieter **nicht** abgedeckt werden (s.u.).
- Bei einzelnen Kriterien (siehe nachfolgende Tabelle) empfehlen wir eine Schärfung des Kriteriums (Kapitel 3); alle anderen Kriterien sind gut operationalisierbar.

---

<sup>1</sup> Homepage der Evangelischen Bank: [www.eb.de](http://www.eb.de)

<sup>2</sup> Homepage der EB-SIM: [www.eb-sim.de](http://www.eb-sim.de)

<sup>3</sup> Homepage des Arbeitskreises Kirchlicher Investoren (AKI): [www.aki-ekd.de](http://www.aki-ekd.de)

<sup>4</sup> Link zum Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der Evangelischen Kirche: <https://www.aki-ekd.de/publikationen/>



<b>Empfehlungen zur Konkretisierung der folgenden FINISHG-Kriterien für Staaten</b>	
Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729). <sup>5</sup>	Kriterium bei unserem Datenanbieter <b>nicht</b> vorhanden → Kapitel 3.1.1
Staaten, die bei der Bewertung der politischen und zivilen Freiheit als unzureichend klassifiziert werden.	Konkretisierung möglich und zu empfehlen → Kapitel 3.1.2
Staaten, die als besonders korrupt eingestuft werden.	Konkretisierung möglich und zu empfehlen → Kapitel 3.1.3
<b>Empfehlungen zur Konkretisierung der folgenden FINISHG-Kriterien für Unternehmen</b>	
Unternehmen, die im Geschäftsfeld fossile Brennstoffe aktiv sind (betrifft ausschließlich Förderung und Aufbereitung).	Konkretisierung möglich und zu empfehlen → Kapitel 3.2.1
Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer offensichtlich und systematisch Menschenrechte verletzen oder gegen die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung verstoßen.	Konkretisierung möglich und zu empfehlen → Kapitel 3.2.2

Tabelle 1: Kriterien des FINISHG, die nicht abgedeckt werden können oder für die eine Konkretisierung empfohlen wird.

### 3 Empfehlungen zur Konkretisierung ausgewählter Kriterien des FINISHG

#### 3.1 Kriterien für Staaten

##### 3.1.1 Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729)

Dieses Kriterium wird über unseren Datenanbieter nicht abgebildet und müsste daher manuell geprüft werden. Durch die im Internet verfügbare Liste der Staaten, die das Abkommen nicht ratifiziert haben, lässt sich das Kriterium jedoch ohne weitere Herausforderungen umsetzen.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Für Informationen zur Konvention vgl. Office of the High Commissioner Human Rights (2024): <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-prevention-and-punishment-crime-genocide>

<sup>6</sup> Liste der Staaten, die die Konvention nicht verabschiedet haben: <http://www.preventgenocide.org/law/gencon/nonparties-alpha.htm>.



Sofern eine manuelle Umsetzung nicht gewünscht ist, sollte über eine Alternative für dieses Kriterium nachgedacht werden.

### 3.1.2 Staaten, die bei der Bewertung der politischen und zivilen Freiheit als unzureichend klassifiziert werden

Für dieses Kriterium empfehlen wir, eine Operationalisierung vorzunehmen. Dies kann bspw. anhand der Kategorien von „Freedom House“ erfolgen.

Die Forschungseinrichtung Freedom House erstellt einen jährlichen Bericht „Freedom in the World“, in dem sie den Grad an Demokratie und Freiheit in Nationen auf der ganzen Welt bewertet. Die politischen Rechte und die bürgerlichen Freiheiten (inklusive der Religionsfreiheit) werden bewertet und die Staaten in drei Kategorien eingeteilt: „frei“, „teilweise frei“ und „nicht frei“.<sup>7</sup>

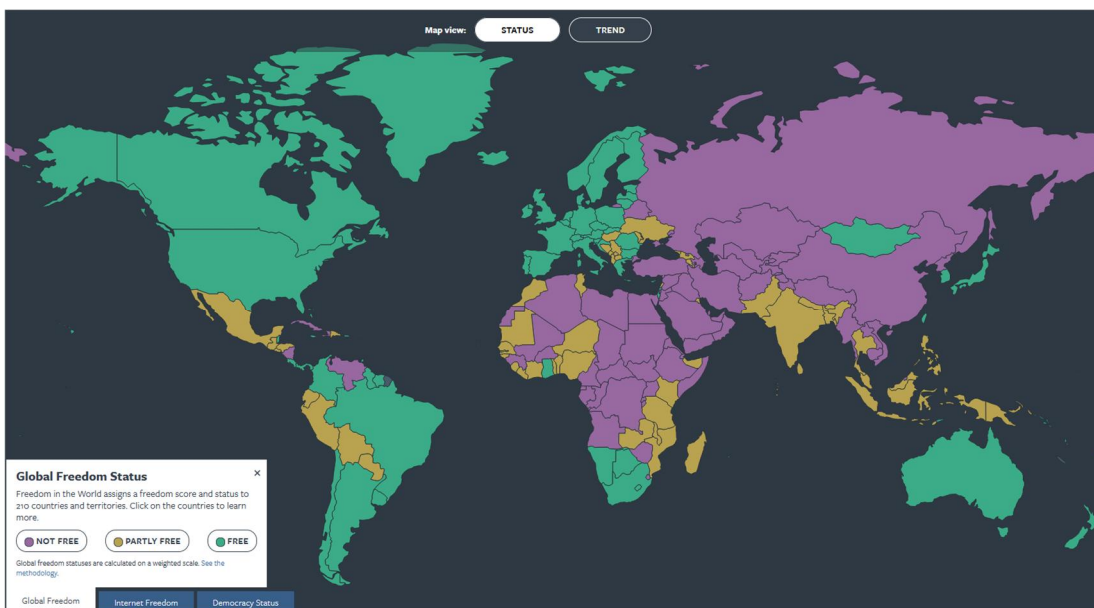


Abbildung 1: Freedom House Status

Quelle: Freedom House (<https://freedomhouse.org/explore-the-map?type=fiw&year=2024>).

Dieses Kriterium wird durch externe Nachhaltigkeitsdatenanbieter in der Regel flächendeckend angeboten. Daher schlagen wir folgende Konkretisierung des Kriteriums vor:

Aktuelle Formulierung des FINISHG	Formulierungsvorschlag
Staaten, die bei der Bewertung der politischen und zivilen Freiheit als unzureichend klassifiziert werden.	Staaten, die bei der Bewertung der politischen und zivilen Freiheit als unzureichend klassifiziert werden (z.B. gemäß Freedom House; Kategorie „nicht frei“).

<sup>7</sup> Vgl. Freedom House; <https://freedomhouse.org/explore-the-map?type=fiw&year=2024>.



### 3.1.3 Staaten, die als besonders korrupt eingestuft werden

Auch dieses Kriterium überlässt dem Vermögensverwalter Interpretationsspielraum und könnte durch einen klaren Parametrisierungsvorschlag Klarheit schaffen. Hierfür hat sich in der Praxis der Corruption Perceptions Index (CPI)<sup>8</sup> von „Transparency International“ bewährt. Dieser öffentlich zugängliche Index gibt das Ausmaß wahrgenommener Korruption im öffentlichen Sektor eines Landes wieder. Die Skala reicht von 0 (sehr korrupt) bis 100 (nicht korrupt). Als nicht investierbar könnten bspw. Staaten angesehen werden, deren Wert unter einer bestimmten Schwelle liegt, z.B. 40 (siehe Abbildung).

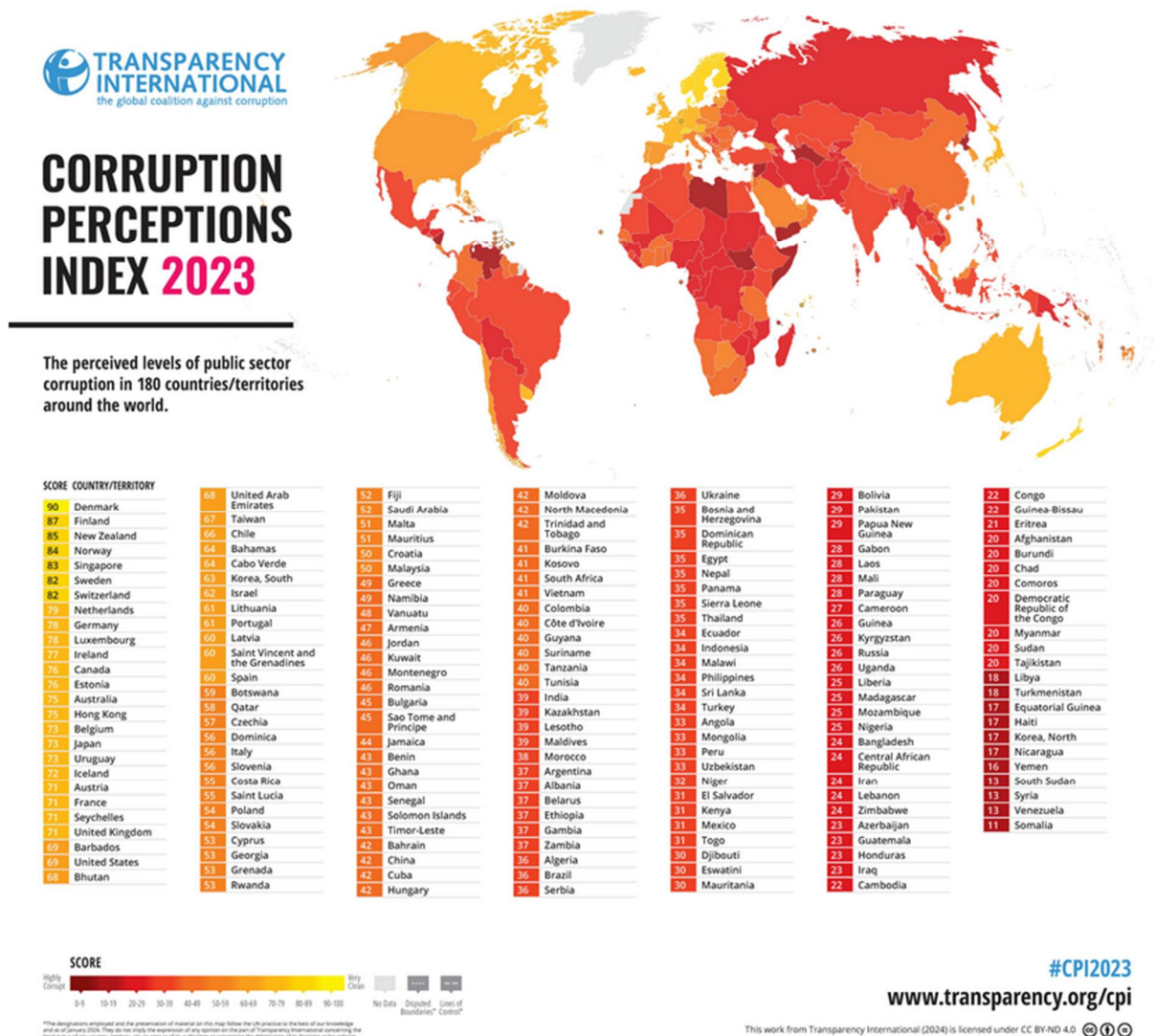


Abbildung 2: Corruption Perceptions Index (CPI) 2023

Quelle: Transparency International (<https://www.transparency.org/en/cpi/2023>).

<sup>8</sup> Vgl. Transparency International (2024); <https://www.transparency.org/en/cpi/2023>.



Da dieses Kriterium durch externe Nachhaltigkeitsdatenanbieter in der Regel ebenfalls flächendeckend angeboten wird empfehlen wir, das Kriterium wie folgt zu schärfen:

<b>Aktuelles Kriterium des FINISHG</b>	<b>Formulierungsvorschlag</b>
Staaten, die als besonders korrupt eingestuft werden.	Staaten, die als besonders korrupt eingestuft werden; (z.B. gemäß Corruption Perceptions Index, CPI < 40).

## **3.2 Kriterien für Unternehmen**

### **3.2.1 Unternehmen, die im Geschäftsfeld fossile Brennstoffe aktiv sind (betrifft ausschließlich Förderung und Aufbereitung)**

Zur Selektion oder zum Ausschluss von Unternehmen mit Aktivitäten in bestimmten Sektoren, hat es sich in der Praxis bewährt, Umsatzgrenzen (z.B. ab 5 % Umsatz mit Kohleförderung) zu formulieren. Hintergrund ist hier, dass durch diese Öffnung nur diejenigen Unternehmen aus dem investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen werden, deren Kerngeschäft und Hauptumsatzanteile in diesen Sektoren bestehen. Unternehmen, die durch ihre multinationalen Verflechtungen nur geringfügige Umsätze in diesen Sektoren generieren, bleiben dann weiterhin investierbar. Als Beispiel könnten hier Supermarktketten aufgeführt werden, die aufgrund angeschlossener Tankstellen einen geringfügigen Teil ihres Umsatzes auch mit Öl und Gas generieren. Trotz grundsätzlich anderem Geschäftsfeld wären solche Unternehmen ohne Umsatzschwellen aufgrund dieser Faktoren ausgeschlossen. Es kann daher zu großen Unterschieden im investierbaren Anlageuniversum führen, wenn Unternehmen ab einer Umsatzschwelle von 0 % oder erst ab 5 % ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bieten externe Nachhaltigkeitsdatenanbieter gerade im Bereich der fossilen Energieträger oft eine große Vielzahl potenzieller Kriterien an, sodass hier ein hoher Grad an Klarheit der tatsächlich gewünschten Ausschlüsse zu empfehlen ist. Unserer Ansicht nach sollte das Kriterium im Hinblick auf folgende Fragestellungen nachgeschärft werden:

- Ist jedweder Umsatz im Bereich der Förderung und Aufbereitung von Kohle, Öl und Gas ausgeschlossen oder sind geringfügige Umsatzgrenzen (z.B. bis zu 5 %) akzeptabel?
- Und sofern Umsatzschwellen eingeführt werden: Ist jede Form der Förderung von Öl und Gas ausgeschlossen, oder sollten unterschiedliche Umsatzschwellen in Abhängigkeit von der Förderungsform (konventionell vs. unkonventionell) gewählt werden? [Als unkonventionelle Förderungsformen (schlechteste CO<sub>2</sub>- und Umweltbilanz) gelten insbesondere: Ölsande, Ölschiefer, Schiefergas, sowie arktische Öl- und Gasförderung]

Um den Vermögensverwaltern die Auswahl der gewünschten Kriterien über ihre Datenanbieter zu erleichtern und eine hohe Vergleichbarkeit des investierbaren Anlageuniversums für alle Vermögensanlagen des Landes Schleswig-Holstein zu erreichen, empfehlen wir die Schärfung des Kriteriums. Eine mögliche Konkretisierung könnte wie folgt aussehen:



Aktuelles Kriterium des FINISHG	Formulierungsvorschläge
Unternehmen, die im Geschäftsfeld fossile Brennstoffe aktiv sind (betrifft ausschließlich Förderung und Aufbereitung).	Unternehmen, die mehr als z.B. 5 % ihres Umsatzes mit der Förderung oder Produktion von Kohle generieren.
	Unternehmen, die mehr als z.B. 5 % ihres Umsatzes mit der <b>unkonventionellen</b> Förderung von Öl und Gas erzielen (Ölsand, Ölschiefer, Schiefergas, arktische Öl- und Gasförderung).
	Unternehmen, die mehr als z.B. 10 % ihres Umsatzes mit konventioneller Öl- und Gasförderung generieren.

### 3.2.2 Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer offensichtlich und systematisch Menschenrechte verletzen oder gegen die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung verstoßen

Unternehmen aus dem investierbaren Anlageuniversum auszuschließen, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte und damit gegen die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung verstoßen, ist sinnvolle und gängige Praxis. Da auf globaler Ebene verschiedenste Normen und Leitsätze verabschiedet wurden, bieten die Datenanbieter den Vermögensverwaltern auch hier ein umfangreiches Spektrum zur Umsetzung potenzieller Ausschlusskriterien an. Darunter fallen bspw. die *UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, die *Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)*, die *Prinzipien des UN Global Compact* sowie die *OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln*<sup>9</sup>.

Da die OECD Leitsätze neben Menschen- und Arbeitsrechten auch den Aspekt der verantwortungsvollen Unternehmensführung (des FINISHG) abdecken und das Kriterium von den externen Datenanbietern in der Regel flächendeckend angeboten wird, empfehlen wir das Ausschlusskriterium wie folgt anzupassen:

Aktuelles Kriterium des FINISHG	Formulierungsvorschlag
Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer offensichtlich und systematisch Menschenrechte verletzen oder gegen die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung verstoßen.	Unternehmen, die offensichtlich und systematisch Menschenrechte verletzen oder gegen die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung verstoßen (z. B. durch Verstoß gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln).

<sup>9</sup> Für Informationen zum Inhalt der OECD Leitsätze, vgl. BMAV (2024) (<https://www.bmaw.gv.at/Themen/International/OECD-Leitsaetze-multinationale-Unternehmen-OeNKP/Inhalt-der-OECD-Leitsaetze.html>).





## 4 Vergleich der Wertentwicklung eines Standard-Indexes mit einem Nachhaltigkeitsindex (SRI)

### MSCI-Welt vs. MSCI-Welt SRI

Wertentwicklung des MSCI-Welt vs. MSCI-Welt SRI über 5 Jahren (in Euro)



Abbildung 3: Vergleich der Wertentwicklung zwischen zwei MSCI-Indizes

Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Bloomberg Daten.

Das Diagramm zeigt den 5-Jahres-Vergleich der Wertentwicklungen des MSCI-World Index mit dem MSCI-World-SRI Index.<sup>10</sup> Dieser Vergleich der Wertentwicklungen bestätigt die in Kapitel 1 getroffene Aussage, dass die nachhaltige Geldanlage langfristig zu einer verbesserten risikoadjustierten Rendite führt und folglich kein Renditeverzicht in Kauf genommen werden muss.

## 5 Zusammenfassung und Fazit

Mit unserer langjährigen Erfahrung und Expertise im Bereich der nachhaltigen Geldanlage haben wir das FINISHG des Landes Schleswig-Holstein eingehend analysiert und einer Prüfung auf die Praxistauglichkeit der formulierten Kriterien unterzogen.

Es lässt sich feststellen, dass das FINISHG in weiten Teilen über gut operationalisierbare Kriterien verfügt. Zur Optimierung empfehlen wir bei einigen Ausschlusskriterien, die Formulierungen noch mal zu schärfen und Operationalisierungsempfehlungen zu ergänzen. Auf diese Weise kann ein besseres Verständnis für die jeweiligen Kriterien erzeugt, deren Umsetzung erleichtert und eine einheitliche und vergleichbare Gestaltung der Kriterien durch die Vermögensverwalter erreicht werden. Gleichzeitig konnte belegt werden, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien langfristig zu einer verbesserten risikoadjustierten Rendite führt.

<sup>10</sup> Der MSCI World SRI Index umfasst Aktien großer und mittlerer Marktkapitalisierung in 23 Industrieländern. Der Index schließt Unternehmen aus, die Umsätze in Bereichen wie beispielsweise Alkohol, Glücksspiel, kontroverse Waffen oder Kernenergie generieren, die schwere Kontroversen aufweisen, wie Verstöße gegen internationale Normen, z.B. die UN-Menschenrechtserklärung oder die ILO-Arbeitsnormen, oder die ein schlechtes ESG-Rating (von MSCI ESG Research) haben (vgl. MSCI (2024); <https://www.msci.com/www/index-factsheets/msci-world-sri-index/05953516>).



Wir begrüßen das FINISHG ausdrücklich und bedanken uns für Ihre Anfrage zur Stellungnahme. Wir hoffen, Ihnen mit unserer Expertise Weiterentwicklungspotenziale Ihres FINISHG aufzuzeigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**i. V. Dr. Astrid Herrmann**

Abteilungsleiterin für Strategie & Nachhaltigkeit  
Evangelische Bank eG



## **6 Quellenverzeichnis**

AKI (2023): Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche; <https://www.aki-ekd.de/publikationen/>.

BMAV (2024): Informationen zu den OECD Leitsätzen; <https://www.bmaw.gv.at/Themen/International/OECD-Leitsaetze-multinationale-Unternehmen-OeNKP/Inhalt-der-OECD-Leitsaetze.html>.

Freedom House (2024): Freedom of the World Report; <https://freedomhouse.org/explore-the-map?type=fiw&year=2024>.

MSCI (2024): Der MSCI World SRI Index; <https://www.msci.com/www/index-factsheets/msci-world-sri-index/05953516>.

Office of the High Commissioner Human Rights (2024): Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes; <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-prevention-and-punishment-crime-genocide>.

Preventgenocide.org (2024): Liste der Staaten, die die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht verabschiedet haben: <http://www.preventgenocide.org/law/gencon/nonparties-alpha.htm>.

Transparency International (2024): Der Corruption Perceptions Index, <https://www.transparency.org/en/cpi/2023>.